

**Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2018**

§19(2) S. 1	WINTER			FRÜHLING		SOMMER		HERBST	
Gewählte Zeiten:	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit
MS	08:15 - 09:00	09:30 - 12:15	16:15 - 17:15	-	-	10:30 - 11:15	-	-	-
MN	17:45 - 19:30		-	-	-	-	-	18:15 - 19:15	-
NS	08:15 - 09:00		16:15 - 17:15	-	-	10:30 - 11:15	-	-	-

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werkzeuge (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.